

LANDESREKTORENKONFERENZ  
N O R D R H E I N - W E S T F A L E N



LRK NRW · Postfach 103764 · D-4300 Essen 1

An den  
Präsidenten des Landtages  
Nordrhein-Westfalen  
Postfach 11 43  
4000 Düsseldorf 1



Telefon (0201) 1832000  
oder 1832048  
Telefax (0201) 1832151  
Telex 8579091 unie d  
Btx # 21949\*

Universitätsstraße 2  
D-4300 Essen 1, den 14.01.1988

Betr.: Gesetz über Änderungen im Hochschulbereich - Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 10/2599 sowie Erweiterungsvorschlag der SPD-Landtagsfraktion bezüglich des wissenschaftlichen Personals aus den Lehreinheiten vorklinische Medizin und Zahnmedizin

Bezug: 1. Ihr Schreiben vom 08.12.1987 - I. 1 G. -  
2. Mein Schreiben vom 22.12.1987

Sehr geehrter Herr Präsident,

für die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen übersende ich Ihnen beigelegt die Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen der Landesregierung und zum Erweiterungsvorschlag der SPD-Landtagsfraktion.

Für das Verfahren bei der Anhörung darf ich zunächst auf mein Schreiben vom 22.12.1987 Bezug nehmen. Die Mitgliedshochschulen der LRK NW werden ihren Senaten die beigelegte Stellungnahme zur Kenntnis geben. Standortspezifische Ergänzungen sind beabsichtigt und werden vorgetragen.

Ich bitte zur Kenntnis zu nehmen, daß alle wissenschaftlichen Hochschulen an der Anhörung teilnehmen werden. Die entsprechenden Unterlagen sind von mir den nicht berücksichtigten Hochschulen zugesandt worden.

Mit freundlicher Empfehlung

(Prof. Dr.-Ing. Fritz Steimle)

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen · Universität Bielefeld · Ruhr-Universität Bochum · Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn · Universität Dortmund · Universität Düsseldorf · Universität Duisburg-Gesamthochschule · Universität-Gesamthochschule-Essen · FernUniversität Gesamthochschule Hagen · Universität zu Köln · Deutsche Sporthochschule Köln · Westfälische Wilhelms-Universität Münster · Universität-Gesamthochschule-Paderborn · Universität-Gesamthochschule-Siegen · Bergische Universität-Gesamthochschule-Wuppertal

Der Vorsitzende:  
Prof. Dr.-Ing. F. Steimle  
Telefon (0201) 1832000/2069

Geschäftsführer:  
Reg.-Dir. J. Schmittgen  
Telefon (0201) 1832048/2046



MMZ 10 / 1773

Seite 1

## A. Stellungnahme zum Gesetzentwurf über Änderungen im Hochschulbereich

## 1) Allgemeine Beurteilung

Die vorgesehene Änderung des § 109 WissHG wird an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes als außerordentlich weittragend, ja als grundlegende Gefährdung der Hochschulselbstverwaltung angesehen, sie erweckt Angst und Mißtrauen. Dies beruht teils auf dem Inhalt der Vorschrift, teils darauf, daß hier nach der wesentlichen Verstärkung der staatlichen Eingriffsbefugnisse durch das gerade erst erlassene 4. Änderungsgesetz zum WissHG (Art. 12!) sofort ein neuer Anlauf zur Einschränkung der Hochschulautonomie und des Freiraumes der einzelnen Hochschullehrer gemacht wird. Nicht weniger betroffen sehen sich die Studenten, die damit rechnen müssen oder jedenfalls damit rechnen, daß das für sie maßgebliche Lehrangebot über kurz oder lang ganz oder teilweise an eine andere Hochschule verlagert wird. Gegenüber der jetzigen Fassung des § 109 WissHG enthält der Entwurf zwei wesentliche Neuerungen. Der dem Absatz 3 anzufügende Satz 4 verwandelt die Regelung von einem Instrument der Kooperation in eine Grundlage für Subordination: während bisher Vereinbarungen unter den Hochschulen vorgesehen waren, soll nun der Minister für Wissenschaft und Forschung zu einseitigen "Regelungen" ermächtigt werden, die nur das "Behalten" mit den Hochschulen voraussetzen, also die bloße Anhörung. In Bezug auf Regelungsgegenstand, Regelungsziel und Regelungsmittel ist diese Ermächtigung denkbar weit, um nicht zu sagen uferlos; insofern geht sie auch weit über Art. 12 des 4. Änderungsgesetzes zum WissHG hinaus.

Der Regelungsgegenstand ist denkbar weit gespannt, weil alles, was nach § 109 WissHG Gegenstand freiwilliger Vereinbarung zwischen Hochschulen sein kann, in die Regelungsmacht des Ministeriums gestellt werden soll, bis zu den Kernfragen von Forschung und Lehre. Dies wird nicht etwa durch eine Beschränkung des Regelungszwecks ausgeglichen. Im Gegenteil; die Ermächtigungsnorm dient nicht nur, wie bisher, zur Erreichung der Ziele nach § 5 WissHG, sondern - wie die Neufassung von § 109 Abs. 1 S. 1 formuliert - "Zur Neuordnung der Studiengänge und Studienangebote". Dies ist so wenig konkretisiert, daß es jede Zielsetzung erlauben würde - wenn die Rechtsordnung so unbegrenzte Eingriffsermächtigungen zulassen würde.

Ebenso weit und unbestimmt sind die Gestaltungsmittel definiert: Jede Regelung soll reichen. Es wird also - anders als in Art. 12 des 4. Änderungsgesetzes zum WissHG - keine Rechtsverordnung verlangt, auch Verwaltungsakte und Verwaltungsrichtlinien können ja als Regelung verstanden werden. Der Entwurf wählt also in Bezug auf Regelungsgegenstand, -ziele und -mittel jeweils das Maximum die jeweils weitestgehende Ermächtigung. Welche dramatische Veränderung in der Hochschullandschaft könnte das rechtfertigen? Gewiß stehen Umstrukturierungen an. Aber das Land hat doch schon nach WissHG und Haushaltsrecht weitgehende Mitgestaltungsbefugnisse, zuletzt noch durch Art. 12 des 4. Änderungsgesetzes zum WissHG verstärkt.

MMZ10/1773

Seite 2

Für einzelne Maßnahmen, die sich ohnehin besser **mit** den beteiligten Hochschulen als **gegen** sie durchführen lassen, braucht man keine umfassende, die beteiligten Hochschulen und die betroffene Materie weit übersteigende Ermächtigungsnorm zu schaffen! Wir appellieren an den Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen und an die Ministerin für Wissenschaft und Forschung zur Kooperation zurückzukehren und den Versuch einer in jeder Hinsicht umfassenden Subordination der Hochschulen aufzugeben bzw. gar nicht erst entstehen zu lassen.

2) Rechtsbedenken

Sollte der Entwurf Gesetz werden, würde - wie von der Rheinischen Friedrich Wilhelms Universität Bonn angekündigt - es zu vielfältigen gerichtlichen Auseinandersetzungen kommen, sowohl gegen die Norm als solche, als auch gegen jede auf ihrer Grundlage erfolgende Regelung im Einzelfall. Dabei werden die Universitäten insbesondere folgende Argumente vortragen:

- a) Regelung unzulässig, da aufgrund dieser Vorschrift der Minister für Wissenschaft und Forschung staatliche Maßnahmen treffen kann, die in die ausschließliche Regelungskompetenz des Gesetzgebers fallen. Durch die in der genannten Vorschrift eröffneten Möglichkeiten wird das Recht der Universitäten auf Selbstverwaltung in seinem Kernbereich tangiert. Für soweit gehende und unbegrenzte Eingriffe besteht ein Parlamentsvorbehalt, den der Landtag ohne Verletzung des Grundsatzes der Gewaltenteilung nicht aufheben kann. Eine Delegation auf die Exekutive ist in diesem Bereich nicht möglich; vielmehr ist der Gesetzesvorbehalt auf den Vorbehalt der Regelung durch ein förmliches Gesetz eingeschränkt."
- b) Verstoß gegen die Garantie der Forschungsfreiheit in Art. 5 III GG, da den Universitäten und Hochschullehrern die Freiheit zur Entscheidung über Forschungsschwerpunkte genommen werden soll.
- c) Inhaltliche Unbestimmtheit der Regelung und fehlende Abstimmung mit den teilweise die gleiche Materie regelnden §§ 108, 110 WissHG.
- d) Unzulässigkeit der vorgesehenen Möglichkeit, die bestehenden rechtsatzmäßigen Regelungen über Hochschulorganisation und Studiengänge durch Verwaltungsakt und -richtlinien zu regeln.

B. Stellungnahme zum Entwurf der SPD-Landtagsfraktion vom Dezember 1987

Übereinstimmend mit den Medizinischen Fakultäten hat die LRK NRW in der Vergangenheit mehrfach angemahnt, durch die Überlast im Bereich der Medizinausbildung sei die wissenschaftliche Forschung notleidend geworden. Sie sieht sich bei ihrer Kritik bestätigt durch die neuesten Untersuchungen des Wissenschaftsrates und durch die aktuellen Bestrebungen der Landesregierung NRW im Bereich der Hochschulmedizin.

MMZ10/1773

Seite 3

Die LRK NRW betrachtet es grundsätzlich als positiv, daß im Gegensatz zu früheren Ansichten der SPD-Landtagsfraktion, nunmehr sich offensichtlich der Eindruck verfestigt hat, durch Strukturmaßnahmen freiwerdende Stellen in Stellen mit anderer Aufgabenbeschreibung umzuwidmen. Dadurch könnten gerade im Bereich der klinischen Forschung neue Akzente gesetzt werden. Diese **A b s i c h t** der SPD-Landtagsfraktion wird nicht nur begrüßt, sondern nachhaltig unterstützt.

Soweit durch freiwerdende Stellen auch der Informatikbereich aufgebessert werden soll, ist zunächst festzuhalten, daß nach der Ansicht der Landesregierung dieser innovative Bereich aus anderen Quellen gespeist werden soll. Darüber hinaus ist festzuhalten, daß neben der Kernfachinformatik auch die Nebenfachinformatikbereiche einzubeziehen wären. Die betroffenen Hochschulen und die übrigen Hochschulen der LRK können insbesondere bei einem Fortschreiten der Strukturdiskussion im Bereich der Geistes-, Gesellschafts- und Ingenieurwissenschaften neue Schwerpunktbildungen aufzeigen. Es müßte demnach klargelegt werden, ob diese Stellenumwidmungen ausschließlich für den Bereich der klinischen Forschung und die nicht abgedeckten Belange der Informatik (Kerninformatik) gemeint sein sollen.

Trotz all dieser positiven Ansätze sieht die Landesrektorenkonferenz NRW mit Skepsis dem vorgeschlagenen Formulierungsvorschlag entgegen. Nach Ansicht der LRK NRW bestehen erhebliche Bedenken, ob durch die vorgeschlagene Formulierung in der Tat sichergestellt werden kann, daß die im Bereich der Medizin durch Umwidmung gewonnenen Stellen tatsächlich im Bereich der Medizin und in Einzelfällen auch in anderen Fächern unabweisbaren Bedarfs verbleiben. Ferner erscheint zweifelhaft, ob das Mitspracherecht der Hochschulen hinreichend gesichert ist oder ob nicht dritte Stellen über die Zuweisung dieser Stellen entscheiden.

Die Landesrektorenkonferenz NRW fordert deshalb den Landtag auf:

- klarzustellen, für welche Bereiche die in der Medizin gewonnenen Stellen verwandt werden sollen,
- den kritischen Willen zu artikulieren und zu bekräftigen, daß die durch die Strukturmaßnahmen gewonnenen Stellen auch im Bereich der Hochschulen und im Bereich der Medizin und der ansonsten festzustellenden Bereiche verbleiben, sowie
- all dies nicht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Finanzministers zu stellen.